

Aufgrund § 25 Abs. 1 Ziff. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl I , S. 3634), in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), hat der Gemeinderat am 26.08.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) im Bebauungsplan „Burgweg“ zwischen Turmweg und Schlossstraße**

**§ 1**

**Anordnung des Vorkaufsrechtes**

- 1) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Neckarwestheim für die Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ein Vorkaufsrecht zu.
- 2) Die Gemeinde Neckarwestheim beabsichtigt, im räumlichen Geltungsbereich der Satzung die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sicherzustellen. Ziel soll eine gesicherte städtebauliche Entwicklung im Bereich der Turmweg/Schlossstraße sein.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich**

- 1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst im Wesentlichen die Grundstücke des Turmwegs und Schlossstraße.
- 2) Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem Lageplan der Gemeinde Neckarwestheim vom 17.08.2020. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 Baugesetzbuch in Kraft.

Neckarwestheim, 27. August 2020

gez. Jochen Winkler  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Neckarwestheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachungsnachweis:  
Bereitgestellt auf der Homepage  
der Gemeinde Neckarwestheim  
am 27.08.2020